

Feuerwehrsatzung der Stadt Kurort Oberwiesenthal

Aufgrund von § 4 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S.822, 841) vom 01. Mai 2014 und § 15 Abs.4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 466) hat der Stadtrat der Stadt Kurort Oberwiesenthal in seiner Sitzung am 12.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr

- 1) Die Stadtfeuerwehr Kurort Oberwiesenthal ist eine Einrichtung der Stadt ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus einer Freiwilligen Feuerwehr mit den Teilwehren Oberwiesenthal, Unterwiesenthal und Hammerunterwiesenthal.
- 2) Die Freiwillige Feuerwehr führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Kurort Oberwiesenthal“ mit den Teilwehren Oberwiesenthal, Unterwiesenthal und Hammerunterwiesenthal.
- 3) Neben den aktiven Abteilungen der Feuerwehr besteht eine Jugendfeuerwehr, die in Jugendgruppen gegliedert sein kann, Alters- und Ehrenabteilungen, sowie Passivabteilungen in den Teilwehren Oberwiesenthal, Unterwiesenthal und Hammerunterwiesenthal. Ein Musikzug kann unterhalten werden.
- 4) Die Leitung der Stadtfeuerwehr obliegt dem Stadtwehrleiter und seinem Stellvertreter, in den Teilwehren dem Teilwehrleiter und seinem Stellvertreter.

§ 2 Pflichten der Stadtfeuerwehr

- 1) Die Stadtfeuerwehr hat die Pflichten
 - Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
 - technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und der Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten und
 - nach Maßgabe des § 23 SächsBRKKG Brandsicherheitswachen durchzuführen.
- 2) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Stadtfeuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.

§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr

- 1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die aktive Abteilung der Stadtfeuerwehr sind:
 - die Vollendung des 16. Lebensjahres,
 - die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderungen an den Feuerwehrdienst,
 - die charakterliche Eignung,
 - die Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit sowie
 - die Verpflichtung zur Teilnahme an der Ausbildung.Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Abs. 3 SächsBRKKG sein. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen.

- 2) Einer Aufnahme in die Stadtfeuerwehr steht insbesondere entgegen:

- die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer für verfassungswidrig erklärten Partei oder sonstigen Vereinigung oder
- die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer nicht verbotenen Partei oder sonstigen Vereinigung oder Gruppierung, die mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unvereinbare Ziele verfolgt.

3) Die Bewerber sollten in der Stadt wohnhaft sein. Der Stadtfeuerwehrausschuss kann Ausnahmen zulassen.

4) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Teilwehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Wehrleitung nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses. Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält bei seiner Aufnahme einen Dienstausweis und wird durch den Wehrleiter durch Handschlag verpflichtet.

5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Gründe für eine Ablehnung des Aufnahmegesuches sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Beendigung des ehrenamtlichen aktiven Feuerwehrdienstes

1) Der ehrenamtliche aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Stadtfeuerwehr

- aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist
- ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs. 3 SächsBRKG wird oder
- aus der Stadtfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.

2) Ein Feuerwehrangehöriger ist auf Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Stadtfeuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

3) Ein Feuerwehrangehöriger hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Teilwehrleiter schriftlich anzuzeigen. Er ist auf schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen. Eine Entlassung kann ohne Antrag erfolgen, wenn dem Feuerwehrangehörigen die Dienstausbübung in der Feuerwehr aufgrund der Verlegung des Wohnsitzes nicht mehr möglich ist.

4) Ein Feuerwehrangehöriger wird bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder in der Aus- und Fortbildung sowie bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten, nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses aus der Stadtfeuerwehr entlassen. Zur Entlassung aus diesem Ehrenamt sind die beamtenrechtlichen Vorschriften analog anzuwenden.

5) Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit der Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

1) Die aktiven Angehörigen der Stadtfeuerwehr haben das Recht, den Stadtwehrleiter und seinen Stellvertreter zu wählen. Die aktiven Angehörigen der Teilfeuerwehr haben das Recht den Teilwehrleiter, den Stellvertreter, Mitglieder des Teilfeuerwehrausschusses sowie den Kassenwart und die beiden Kassenprüfer nach § 16 zu wählen. Die Mitglieder des Teilfeuerwehrausschusses sind gleichzeitig Mitglieder des Stadtfeuerwehrausschusses.

- 2) Die Stadt hat nach Maßgabe des § 61 Abs. 1 SächsBRKG die Freistellung der Angehörigen der Feuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.
- 3) Angehörige der Stadtfeuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der dafür in einer besonderen Satzung der Stadt festgelegten Beträge.
- 4) Angehörige der Stadtfeuerwehr erhalten auf Antrag die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen. Darüber hinaus erstattet die Stadt Sachschäden, die Angehörigen der Feuerwehr in Ausübung ihres Dienstes entstehen, sowie vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Abs. 2 SächsBRKG.
- 5) Die aktiven Angehörigen der Stadtfeuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:
 - am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 - sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrhaus einzufinden,
 - den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
 - im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 - die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und
 - die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.
- 6) Die aktiven Angehörigen der Stadtfeuerwehr haben eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem Teilwehrlleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.
- 7) Verletzt ein Angehöriger der Stadtfeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Stadtwehrlleiter
 - einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
 - die Androhung des Ausschlusses aussprechen oder
 - den Ausschluss beim Bürgermeister beantragen.Der zuständige Teilwehrlleiter ist zuvor zu hören. Dem Angehörigen der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

§ 6 Jugendfeuerwehr

- 1) In der Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres aufgenommen werden, § 18 Abs. 4 Satz 2 SächsBRKG bleibt unberührt. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigelegt werden.
- 2) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Stadtwehrlleiter. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 3 entsprechend.
- 3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
 - in die aktive Abteilung aufgenommen wird,

- aus der Jugendfeuerwehr austritt,
- den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist oder
- aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.

Gleiches gilt, wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich zurücknehmen.

- 4) Der Stadtfeuerwehrausschuss wählt den Jugendfeuerwehrwart für die Dauer von fünf Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Der Jugendfeuerwehrwart ist Angehöriger der aktiven Abteilung der Feuerwehr und muss neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichend Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen verfügen. Er vertritt die Jugendfeuerwehr nach außen.
- 5) Sind mehr als 10 Kinder und Jugendliche Mitglied in der Jugendfeuerwehr wählt der Stadtfeuerwehrausschuss weiterhin einen stellvertretenden Jugendfeuerwehrwart für die Dauer von fünf Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Der Stellvertreter unterstützt den Jugendfeuerwehrwart bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben und vertritt ihn bei Abwesenheit. Für ihn gelten die gleichen Anforderungen, wie für den Jugendfeuerwehrwart.
- 6) Die Mitglieder der Jugendgruppe wählen den Jugendgruppenleiter für die Dauer von zwei Jahren entsprechend den Festlegungen in § 15. Das Wahlergebnis ist dem Stadtfeuerwehrausschuss zur Bestätigung vorzulegen.

§ 7 Passiv-, Alters- und Ehrenabteilung

- 1) In die Passiv-, Alters- und Ehrenabteilung können Angehörige der Stadtfeuerwehr jeweils bei Überlassung der Dienstkleidung übernommen werden, wenn sie aus dem aktiven Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschieden sind.
- 2) Der Stadtfeuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörigen der aktiven Abteilung den Übergang in die Passiv-, Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der Dienst in der Stadtfeuerwehr für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- 3) Die Leitung obliegt dem Teilwehrleiter.
- 4) Mitglieder der Passiv-, Alters- und Ehrenabteilung sind zu den Hauptversammlungen einzuladen, sind jedoch nicht stimmberechtigt.

§ 8 Ehrenmitglieder

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Stadtfeuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Stadtfeuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen. Es besteht die Möglichkeit durch den Bürgermeister in Zusammenarbeit mit dem Stadtwehrleiter einen Ehrenkommandanten zu benennen.

§ 9 Organe der Freiwilligen Feuerwehr

Organe der Freiwilligen Feuerwehr sind:

- die Hauptversammlung,
- der Stadtfeuerwehrausschuss und
- die Stadtwehrleitung.

In den Teilwehren

- die Teilfeuerwehrversammlung,
- der Teilfeuerwehrausschuss und
- die Teilwehrleitung.

§ 10 Hauptversammlung

- 1) Unter dem Vorsitz des Stadtwehrleiters ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung der Stadtfeuerwehr durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und zur Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Stadtwehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Stadtfeuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben.
- 2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Stadtwehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Feuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Feuerwehr und dem Bürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- 3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der aktiven Abteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- 4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister vorzulegen ist.
- 5) Für die Teilfeuerwehrversammlung gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Eine Niederschrift ist dem Stadtwehrleiter vorzulegen.

§ 11 Stadtfeuerwehrausschuss

- 1) Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Wehrleitung. Er behandelt Fragen der Finanzplanung der Stadt für die Feuerwehr sowie der Dienst- und Einsatzplanung und fasst dafür nötige Beschlüsse. Er wird für die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- 2) Der Stadtfeuerwehrausschuss besteht aus dem Stadtwehrleiter als Vorsitzenden sowie den Teilwehrleitern bzw. den stellv. Teilwehrleitern, dem Jugendfeuerwehrwart bzw. sein Stellvertreter und 3 weiteren Angehörigen pro Teilwehr.
- 3) Der Stadtfeuerwehrausschuss soll viermal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Stadtwehrleiter unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagungsordnung einzuberufen. Der Stadtfeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel aller Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 4) Der Bürgermeister ist zu Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses einzuladen.

- 5) Beschlüsse des Stadtfeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- 6) Der Jugendfeuerwehrwart hat im Stadtfeuerwehrausschuss eine beratende Funktion.
- 7) Die Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Es können beratende Personen hinzugezogen werden.
- 8) In jeder Teilfeuerwehr wird ein Teilfeuerwehrausschuss gebildet. Für ihn gelten die Absätze 2 bis 5 entsprechend. Er besteht aus dem Teilwehrleiter als Vorsitzenden und 3 weiteren von der Teilwehrversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählten Mitgliedern. Der Stadtwehrleiter ist zu den Sitzungen einzuladen, er besitzt kein Stimmrecht.

§ 12 Wehrleitung

- 1) Der Stadtwehrleitung gehören der Stadtwehrleiter, sein Stellvertreter und die Teilwehrleiter an.
- 2) Die Wehrleitung wird in der Hauptversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 3) Gewählt werden kann nur, wer der Stadtfeuerwehr aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen und die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt.
- 4) Der Stadtwehrleiter, sein Stellvertreter und die Teilwehrleiter werden nach der Wahl durch die Hauptversammlung und nach Information des Stadtrates vom Bürgermeister berufen.
- 5) Der Stadtwehrleiter und seine Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Stadtfeuerwehr beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt der Bürgermeister bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Stadtrates ein.
- 6) Der Stadtwehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus.

Er hat insbesondere

- auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
- die Zusammenarbeit der Teilwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
- die Dienste so zu organisieren, dass jeder aktive Feuerwehrangehörige jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann,
- dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und dem Bürgermeister und Wehrleiter vorgelegt werden,
- die Tätigkeit der Zug- und Gruppenführer und der Gerätewarte zu kontrollieren,
- auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken,
- für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,

- bei der Verwendung minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sicherzustellen und
- Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Bürgermeister mitzuteilen und auf die Abstellung hinzuwirken.

- 7) Der Bürgermeister kann dem Stadtwehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.
- 8) Der Stadtwehrleiter soll dem Bürgermeister und dem Stadtrat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten beraten. Er ist zu den Beratungen in der Stadt zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören.
- 9) Der Stadtwehrleiter ist für die Öffentlichkeitsarbeit der Stadtfeuerwehr verantwortlich. Er nimmt diese Aufgabe in Abstimmung mit der Stadtverwaltung wahr.
- 10) Der Stellvertreter hat den Stadtwehrleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- 11) Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Absatz 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Bürgermeister nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses abberufen werden.
- 12) Für die Teilwehrleiter gelten die Absätze 1 bis 10 entsprechend. Sie führen die Teilfeuerwehren nach Weisung des Stadtwehrleiters.

§ 13 Unterführer, Gerätewart

- 1) Als Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen. Die erforderliche Qualifikation kann insbesondere durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen der Landesfeuerwehrschule Sachsen nachgewiesen werden.
- 2) Die Unterführer werden auf Vorschlag des Teilwehrleiters im Einvernehmen mit dem Teilwehrausschuss bestellt. Vom Stadtwehrleiter kann die Bestellung nach Anhörung im Stadtfeuerwehrausschuss widerrufen werden. Die Unterführer haben ihre Aufgaben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiter zu erfüllen. Wiederbestellung ist zulässig.
- 3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.
- 4) Für Gerätewarte gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Sie haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem zuständigen Wehrleiter zu melden.

§ 14 Schriftführer

- 1) Der Schriftführer wird durch die Stadtverwaltung gestellt.
- 2) Der Schriftführer hat Niederschriften über die Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung zu fertigen.

§ 15 Wahlen

- 1) Die nach § 17 Abs. 2 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den Angehörigen der Stadtfeuerwehr bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten als zu wählen sind und muss vom zuständigen Feuerwehrausschuss bestätigt sein.
- 2) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann mit Zustimmung der Hauptversammlung die Wahl offen erfolgen. Mitglieder, die zur Wahlversammlung verhindert sind, haben die Möglichkeit auf schriftlichen Antrag durch Briefwahl teilzunehmen. Die Beantragung per E-Mail ist ebenfalls möglich. Der Wahlberechtigte hat dafür Sorge zu tragen, dass der Wahlbrief dem Bürgermeister spätestens zur Eröffnung der Wahlversammlung vorliegt. Liegt der Wahlbrief nicht rechtzeitig vor, wird er nicht zur Wahl zugelassen.
- 3) Wahlen sind vom Bürgermeister, seinem Stellvertreter oder einem von ihm Beauftragten zu leiten. Die Wahlversammlung benennt zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmauszählung vornehmen. Bei der Auszählung der Wahl sind die Wahlbriefe zu öffnen und mit den abgegebenen Stimmen zu vermischen, um eine geheime Wahl zu gewährleisten.
- 4) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist bzw. sich per Briefwahl an der Wahl beteiligt hat.
- 5) Die Wahl des Stadtwehrleiters, seines Stellvertreters und der Teilwehrleiter, gemäß § 12 Abs. 4 erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- 6) Die Wahl der weiteren Mitglieder des jeweiligen Teilwehrausschusses gemäß § 11 Abs. 2 ist als Mehrheitswahl ohne Stimmhäufung durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat so viel Stimmen, wie Teilwehrausschussmitglieder zu wählen sind. In den Teilwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Feuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- 7) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens drei Wochen nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zu übergeben.
- 8) Für die Wahlen in der Teilfeuerwehr gelten die Absätze 1 bis 8 entsprechend.
- 9) Bei vorzeitigem Ausscheiden einer für eine Funktion gewählten Person, erfolgt eine kommissarische Nachbesetzung für die laufende Wahlperiode in Abstimmung mit der jeweiligen Teilwehr bzw. Jugendfeuerwehr.

§ 16 Feuerwehrrkasse, Kassenwart, Kassenprüfer

- 1) Für die Teilwehren der Freiwilligen Feuerwehr Kurort Oberwiesenthal wird jeweils getrennt ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und zur Durchführung von Veranstaltungen als Feuerwehrrkasse gebildet.

Die Sonderkasse wird unabhängig von der Gemeindekasse geführt. Für die Führung der Sonderkasse sind die Maßgaben der einschlägigen haushaltsrechtlichen Vorschriften zu berücksichtigen.

Im Zuge der Erstellung des Jahresabschlusses der Gemeinde sind die angefallenen Ein- und Auszahlungen der Feuerwehrgasse in jeweils einer Summe ins Buchwerk der Gemeinde zu übernehmen.

Das Sondervermögen besteht aus:

- Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,
- Erträgen aus Veranstaltungen,
- sonstige Einnahmen,
- Gegenständen und Ausstattungen, die aus finanziellen Mitteln des Sondervermögens der jeweiligen Teilwehr der Freiwilligen Feuerwehr Kurort Oberwiesenthal sowie aus Mitteln von Spenden und Zuwendungen angeschafft wurden

2) Die Kassensachverständigen werden in einer Teilwehrversammlung durch die Angehörigen der jeweiligen Teilwehr auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Sie verwalten die Kasse der Teilwehr. Auf Verlangen haben sie alle für eine Kassenprüfung notwendigen Unterlagen den Kassensachverständigen und dem Teilwehrleiter vorzulegen und zu erläutern.

3) In einer Teilwehrversammlung wählen die Mitglieder der Teilwehr auf die Dauer von fünf Jahren zur Revision der Feuerwehrgasse zwei Kassensachverständigen. Diese dürfen nicht der Wehrleitung angehören. Die Kassensachverständigen haben die Feuerwehrgasse auf die Richtigkeit der Buchungen und Belege zu prüfen. Es muss mindestens innerhalb eines Haushaltjahres und zur Vorbereitung der Teilwehrversammlung eine Revision erfolgen. Darüber ist der Teilwehrversammlung ein schriftlicher Bericht vorzulegen.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Feuerwehrgassensatzung der Stadt Kurort Oberwiesenthal vom 15.04.2015 außer Kraft.

Kurort Oberwiesenthal, 13.12.2017

-Dienstsiegel-

Ernst
Bürgermeister